

Sitzung vom 17. März 1993

**825. Interpellation und Anfrage (Publikation
«Das Paradies kann warten» und Fichensammlung
der Erziehungsdirektion)**

Kantonsrätin Rita Fuhrer, Pfäffikon, und Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, haben am 18. Januar 1993 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Das im Auftrag der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich kürzlich publizierte Buch «Das Paradies kann warten» hat in der Öffentlichkeit eine Kontroverse ausgelöst. Die Publikation, die den Anspruch erhebt, eine «Aufklärungsschrift über Bewegungen und Gruppierungen mit vereinnahmender und totalitärer Tendenz» zu sein, warnt vor den dargestellten Gruppierungen und empfiehlt, vor ihnen auf Distanz zu gehen. Von verschiedenen Seiten wird die Auffassung vertreten, die Publikation, die im Auftrag der ED, also einer staatlichen Behörde, entstanden ist, verstosse gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Kultus- und die Vereinsfreiheit.

Gleichzeitig wurden, laut Angaben der ED, Personalblätter (Fichen) von rund 1500 Mitgliedern des VPM (Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis) und dem VPM nahestehender Personen angelegt. Mit dieser Registrierung wird offensichtlich geltendes Recht verletzt.

Wir bitten daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

a) Zur Publikation «Das Paradies kann warten»

1. Teilt der Regierungsrat die namentlich von Prof. Richli in der «NZZ» vom 29. Dezember 1992 geäusserten Bedenken, dass die fragliche Publikation gegen die Verfassungsrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Kultus- und Vereinsfreiheit verstösst?
2. Teilt der Regierungsrat die im genannten Artikel vertretene Auffassung, dass die ED die Kompetenz für diese Publikation nicht aus ihrer Oberaufsichtsbefugnis über das Schulwesen ableiten kann?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass diese Schrift die nötige Objektivität vermissen lässt und teilweise in Wort und Bild unnötig verletzend wirkt?
4. Kann die ED die Gewähr dafür übernehmen, dass die in diesem Buch aufgestellten Behauptungen, Mutmassungen und Verdächtigungen der Wahrheit entsprechen?
5. Sind für diese Publikation öffentliche Gelder, insbesondere Steuergelder, eingesetzt worden, und wenn ja, in welchem Umfang?
6. Erachtet es die Regierung auch als angezeigt, die weitere Verbreitung des Buches zu stoppen?

b) Zur Fichierung von Personen durch die ED

1. Welches ist die Rechtsgrundlage, die es der Erziehungsdirektion erlaubt, Personen - auch solche, die nicht im Schuldienst stehen - in eine Registratur aufzunehmen?
2. Trägt der Chef der Abteilung Volksschule die Verantwortung für diese Registratur? Hat er einen ihm erteilten Auftrag überschritten? Ist gegen diesen Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden?
3. Zur Erstellung der Datensammlung wurden nicht nur öffentlich zugängliche Informationsquellen wie Inserate und Publikationen verwendet, sondern auch Briefe von Eltern und Behörden, Zuschriften und Angaben Dritter. Diese Angaben sind von der ED «nicht genauer» überprüft worden. Weshalb sind sie aufgenommen worden, obgleich die PUK solches «mit aller Schärfe» verurteilt (PUK-Bericht vom 22. November 1989, S. 168)?

4. Stellt die ED ihre Fichtätigkeit ein? Was gedenkt sie mit der vorhandenen Datensammlung zu tun?

Kantonsrat Kurt Wottle, Winterthur, und Kantonsrätin Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon, haben am 14. Dezember 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Die Erziehungsdirektion hat ein Handbuch über Gruppierungen mit totalitärer Tendenz herausgegeben. Der Abschnitt über die sogenannten Evangelikalen ist eine Fehlleistung und geeignet, den innerevangelischen Dialog und den religiösen Frieden zu gefährden. Der Präsident des Kirchenrates, Pfr. Ernst Meili, und der Leiter der Evangelischen Orientierungsstelle über Kirchen, Sondergruppen und religiöse Bewegungen, Pfr. Dr. Oswald Eggenberger, haben sich vom Inhalt dieses Abschnitts distanziert.

Wir stellen dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wer ist für die Herausgabe des Handbuches politisch verantwortlich?
2. Welche Kosten waren und sind für die Staatskasse damit verbunden? Welchem Konto wurden sie belastet? Wer bezahlte die Honorare für die verschiedenen Verfasser? Wie hoch waren diese Honorare pro Verfasser?
3. Pestalozzianum und Erziehungsdirektion betonen in der Einleitung, dass das Buch «nicht zu vorschnellen Urteilen und Verurteilungen führen soll». Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass dieses Kapitel im Handbuch den von den Herausgebern erstrebten Zweck überhaupt erfüllt, wenn beim Abschnitt über die sogenannten Evangelikalen bereits der Titel und die Zwischenüberschriften zeigen, dass dieser wichtige Vorsatz zu wenig beachtet worden ist?
4. Der Leiter der genannten Orientierungsstelle käme «nie auf den Gedanken, Moonie, Kinder Gottes, Hare Krishna und dann auch zum Beispiel Chrischona-Gemeinden, Action Biblique und innerkirchliche evangelikale Kreise zusammenzuordnen». Warum ist die Erziehungsdirektion auf diesen Gedanken gekommen?
5. Warum wurden einseitige Aussagen über evangelische Christen - entgegen den Empfehlungen von Fachleuten - in das Handbuch aufgenommen oder nicht oder nur teilweise richtiggestellt? Welchen kirchen- oder religionspolitischen Zweck verfolgt die Erziehungsdirektion mit diesem Vorgehen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Rita Fuhrer, Pfäffikon, und Hansjörg Schmid, Dinhard, sowie die Anfrage Kurt Wottle, Winterthur, und Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon, werden wie folgt beantwortet:

Am 1. Oktober 1990 hat der Kantonsrat das Postulat KR-Nr. 148/1990 überwiesen, mit dem der Regierungsrat eingeladen wurde, Massnahmen zu treffen, damit Schule und Elternhaus in geeigneter Form über die Gefahr von Jugendreligionen aufgeklärt werden können. Der Regierungsrat hatte sich zur Entgegennahme bereit erklärt, und auch im Kantonsrat wurde keine gegenteilige Meinung geäussert. Aufgrund des Postulatstextes war von Anfang an klar ersichtlich, dass die Realisierung Opposition hervorrufen musste. In Erfüllung des Postulats hat die Erziehungsdirektion die Schaffung einer Informationsschrift über Gruppierungen mit totalitärer Tendenz angeregt und in Auftrag gegeben. Das Buch wurde Ende 1992 vom Pestalozzianum Zürich mit dem Titel «Das Paradies kann warten» herausgegeben. Das Echo auf die Publikation und die Verkaufszahlen bezeugen, dass damit einem aktuellen Bedürfnis entsprochen wurde. Die Zunahme von Bewegungen und Gruppierungen mit vereinnahmender, totalitärer Tendenz spiegelte sich seit einigen Jahren auch in den vermehrten Anfragen und Meldungen von Behörden, Lehrkräften und Eltern. Einzelschicksale zeigen ein Bild von der Gefährdung Jugendlicher durch derartige Gruppierungen. Die Publikation beschreibt beispielhaft neun solcher Gruppierungen und beleuchtet wichtige sozial psychologische und pädagogische Aspekte ihres Wirkens.

Die Kosten für die einmaligen Honorare der Autorinnen und Autoren beliefen sich auf insgesamt Fr. 62 280, wurden vom Staat getragen und im Sammelkonto «Lehrmittel» (Konto 2920.31.06, übriger Aufwand) verbucht.

Dass auch ein Kapitel über «Evangelikale» in dieser Schrift erscheinen sollte, war weder von seiten der theologischen Fachberater noch vom Präsidenten des Kirchenrates bestritten. Es steht ausser Frage, dass es innerhalb des «Evangelikalismus» Gruppierungen mit totalitären und intoleranten Zügen gibt. Das von solchen Gruppierungen vertretene Gedankengut wirkt sich in der Erziehung junger Menschen bzw. auf deren Einordnung in die Gesellschaft aus. Eine entsprechende Lebenshaltung kann das Zusammenleben der Angehörigen von verschiedenen Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen beeinträchtigen. Es trifft zu, dass das Kapitel über «Evangelikale» nicht alle Aspekte des «Evangelikalismus» beleuchtet und dadurch den Leser zu Verallgemeinerungen und falschen Schlussfolgerungen führen kann, die nicht beabsichtigt waren. Die unerwartet grosse Kritik an diesem Kapitel hat die Erziehungsdirektion veranlasst, das Kapitel durch Fachleute überprüfen zu lassen.

Die Publikation verstösst nicht gegen die Verfassungsrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Kultus- und Vereinsfreiheit. Es wird niemand an der Ausübung seines Glaubens, an der Äusserung seiner Meinung oder am Beitritt zu einem Verein durch den Staat behindert, sondern es wird lediglich aufgeklärt über Gruppierungen mit totalitären Tendenzen, welche im Schutze der genannten Freiheitsrechte insbesondere junge Leute in eine Abhängigkeit bringen und in ihrer psychischen Freiheit beeinträchtigen können. Es ist in der Verantwortung des Staates, die Bürgerinnen und Bürger über derartige Gefahren aufzuklären. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheid (BGE 118 Ia 60) in einem ähnlich gelagerten Fall betreffend die finanzielle Unterstützung des Vereins Info-Sekta durch den Kanton Zürich ausgeführt: «Wenn der Kanton dieses Vorhaben mit einem finanziellen Beitrag unterstützt, so liegt darin noch kein Verstoss gegen das Gebot der religiösen Neutralität. Mit einer solchen Unterstützung wird nicht zugunsten oder gegen bestimmte religiöse oder weltanschauliche Auffassungen Partei ergriffen, sondern sie verfolgt allein einen fürsorglichen, humanen Zweck. Diese Massnahme dient, indem sie Missbräuchen bei der Ausübung der Religionsfreiheit entgegenzutreten und die Voraussetzungen für eine freie Willensbildung des Einzelnen erhalten oder verbessern will, letztlich sogar dem Schutz der hier angesprochenen Grundrechte.»

Objektivität wurde bei allen in der Publikation aufgestellten Behauptungen angestrebt. Immerhin ist darauf zu verweisen, dass die Erziehungsdirektion in einem vom «Verein für psychologische Menschenkenntnis (VPM)» anhängig gemachten Zivilprozess, wo im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen dem Herausgeber des Buches verboten werden sollte, den Artikel über den genannten Verein weiter zu publizieren, in 24 von 26 Klagepunkten geschützt wurde. Die abschliessende Behandlung der verschiedenen Zivilprozesse und der gegen die Erziehungsdirektion eingereichten Aufsichtsbeschwerden bleibt vorbehalten.

Die weitere Verbreitung des Buches kann nicht gestoppt werden, da alle Exemplare der ersten zwei Auflagen verkauft wurden. Die Überarbeitung des Buches wurde in Auftrag gegeben. Allerdings ist über eine allfällige dritte Auflage noch nicht entschieden.

Was die Rechtsgrundlage der Registratur von Mitgliedern des «Vereins zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (VPM)» betrifft, wird auf die Stellungnahme des Regierungsrates zu einer Interpellation (KR-Nr. 336/1992) hingewiesen. Über die Verantwortlichkeiten wurde im Zusammenhang mit der Beantwortung zweier Anfragen (KR-Nrn. 284/1992 und 293/1992) Stellung genommen. Ebenso wurde der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrates ausführlich Bericht erstattet, worauf die GPK ihrerseits am 25. Januar 1993 eine Stellungnahme abgegeben hat. Es wurden verschiedene Strafanzeigen wegen Amtsmissbrauchs gegen den Erziehungsdirektor und ihm unterstellte Beamte eingereicht; dem Ausgang der entsprechenden Verfahren soll nicht vorgegriffen werden. Disziplinarverfahren wurden bisher nicht eingeleitet. In der Zwischenzeit ist die Erziehungsdirektion daran, jedermann auf Anfrage ein allfälliges Personalienblatt unter Abdeckung der Quellen zuzustellen. Zusätzlich wird eine Kopie des zugestellten Personalienblatts bei den Lehrkräften in das jeweilige Personaldossier eingelegt.

Die Erhebung von weiteren Personendaten ist nicht weitergeführt worden. Eine Vernichtung der Daten ist so lange nicht möglich, als noch entsprechende Gesuche um Zustellung der Personalienblätter gestellt werden können. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die benutzten Quellen, d. h. die von Dritten erstellten Grundlagenlisten, der Kontrolle der Erziehungsdirektion entzogen sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 17. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller